



Umsetzung der Übergangsbestimmungen – Definition des Begriffs „Weiterführung der bisherigen Leistungen“ ab 1.1.2008

Mit der NFA geht die Finanzierungsverantwortung für Behindertenheime und Werkstätten vom Bund an die Kantone über. Der Übergang vom heutigen System zum neuen kantonalen Finanzierungssystem regelt folgende Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung:

Folie 1

Art. 197 Ziff. 4, Übergangsbestimmung zu Art. 112b (Förderung der Eingliederung Invaliden)

Die Kantone übernehmen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheimen, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonalen Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während drei Jahren

Bei dieser Übergangsbestimmung handelt es sich um eine direkt anwendbare Bestimmung, für welche keine zusätzliche Gesetzgebung durch den Bund mehr erfolgen wird und welche durch die Kantone ab Inkrafttreten der NFA zu gewährleisten ist. Eine Arbeitsgruppe der Sozialdirektorenkonferenz SODK hat sich im Laufe dieses Jahres intensiv mit der Konkretisierung der Bestimmung auseinandergesetzt. Es liegt dazu ein Bericht vor, welcher von der SODK genehmigt und mit Empfehlungen an die Kantone versehen wurde. Ich möchte im Folgenden die wichtigsten Überlegungen dieser Arbeitsgruppe vorstellen.

Aus der Übergangsbestimmung ergeben sich eigentlich drei Fragen, auf welche näher eingegangen werden soll. Die erste Frage ist:



Folie 2

Was sind die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung?

Diese können wie folgt charakterisiert werden:

- Es sind Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung sowie den Betrieb von Anstalten, Werkstätten und Wohnheimen.
- Sie werden im Rahmen eines ausgewiesenen Bedarfs in einer kantonalen oder interkantonalen Planung ausgerichtet.
- Sie beruhen auf einer Beitragsberechtigung und -anerkennung der Institutionen.
- Sie sind nicht voraussetzungslos geschuldet, sondern werden im Rahmen eines Antragsystems durch die Institutionen geltend gemacht.
- Sie werden nach Prüfung eines entsprechenden Defizits in der Betriebsrechnung mittels Verfügung ausgerichtet.

Mit anderen Worten: Es sind die heutigen Beiträge der IV gemäss Artikel 73 IVG. Bei den Betriebsbeiträgen sind es somit die TAEP-Beiträge und die Platz- und Betreuungszuschläge. Mit dem System der TAEP-Beiträge verbunden ist auch ein Teuerungszuschlag, welcher jedoch neu durch die Kantone festzulegen ist.

Die IV leistet die Betriebsbeiträge heute für die Wohnheime nachschüssig. Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Übergang zur periodengerechten Beitragsleistung. Das Resultat ist, dass Wohnheime im Jahr 2008 sowohl nachschüssige Beiträge des BSV für das Jahr 2007 sowie periodengerechte Beiträge der Kantone für das Jahr 2008 erhalten. Daraus können für die Institutionen tiefere Kapitalkosten resultieren, welche durch die Kantone berücksichtigt werden können.



Zu den bisherigen Leistungen der IV sind auch die heutigen Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung sowie an die Einrichtung (Bau- oder Investitionsbeiträge) der IV von 1/3 der beitragsberechtigten Kosten zu zählen.

Richten Kantone zusätzliche Restdefizitzahlungen aus, wird empfohlen, diese ab 2008 mit den bisherigen Leistungen der IV zusammenzufassen.

Gegenüber dem heutigen Finanzierungssystem der IV wird auch Unzufriedenheit geäußert. Deshalb wurde in der Arbeitsgruppe auch die Frage gestellt, inwieweit bereits während der Übergangsfrist vom heutigen System abgewichen werden kann. In der 2. NFA-Botschaft zum Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) findet sich dazu, dass sich die Kantone bei der Übernahme der bisherigen Leistungen an den Inhalt der Regelungen der IV-Gesetzgebung, nicht aber an das heutige Verfahren, zu halten haben. Des Weiteren sollen den invaliden Personen keine neuen Lasten und den Institutionen keine neuen Auflagen und Bedingungen auferlegt werden.

Ich erwähne hier das IFEG, weil mit Inkrafttreten des IFEG per 1.1.2008 die bisherigen Leistungen der IV in einen direkten Zusammenhang zum IFEG zu stehen kommen. Mit der Aufnahme einer Institution in die kantonale Bedarfsplanung anerkennen die Kantone grundsätzlich auch die Notwendigkeit einer Finanzierung. Die Ausgestaltung der Finanzierung überlässt das IFEG jedoch den Kantonen. So wären z.B. im Bereich der Investitionsbeiträge die Weiterführung des heutigen Systems als auch der Wechsel zu einem System, wo auf eigentliche Investitionsbeiträge verzichtet wird und die Zins- und Amortisationsaufwendungen im Rahmen der Betriebsbeiträge vergütet werden, möglich.

Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren setzte sich in der Arbeitsgruppe die Idee eines „Grundsatzes der Gleichwertigkeit“ eines neuen Systems durch. Mit anderen Worten sollen während der Übergangsfrist Anpassungen und Abweichungen vom bekannten System des BSV dann möglich sein, wenn das vorgegebene Ziel, nämlich



die Abdeckung der so genannten behinderungsbedingten Mehrkosten, gleichwohl erreicht wird und es damit eben gleichwertig ist. Während der Übergangsfrist gilt aber der Anspruch, ein neu ausgestaltetes kantonales Finanzierungssystem auf seine Gleichwertigkeit zur bisherigen Leistung der IV prüfen zu können.

Die zweite Frage aus der Übergangsbestimmung ist:

Folie 2

Wer richtet die bisherigen Leistungen an wen aus?

Hier ist die Übergangsbestimmung klar. Es sind die Kantone, welche die Objektbeiträge an die Institutionen ausrichten. Es soll dabei derjenige Kanton, welcher die Plätze einer Institution dem BSV heute im Rahmen der kantonalen Bedarfsplanung meldet, auch für die Weiterführung der bisherigen Leistungen der IV zuständig sein. Für den Kanton Zürich heisst dies, dass wir den Zürcher Institutionen die bisherigen Leistungen für im Kanton wohnhafte Personen ausrichten werden. Für Personen in Zürcher Institutionen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton werden die bisherigen Leistungen durch den Wohnkanton dieser Personen auszurichten sein. Ich kann dazu auf meine späteren Ausführungen zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE hinweisen.

Die dritte Frage lautet:

Folie 2

Wie lange werden diese bisherigen Leistungen ausgerichtet?

Die bisherigen Leistungen sind solange auszurichten, bis ein Kanton über ein vom Bundesrat genehmigtes Behindertenkonzept gemäss IFEG verfügt. Die bisherigen Leistungen sind jedoch mindestens für drei Jahre auszurichten.

Ich fasse zusammen: Den Kantonen stehen für die Ausrichtung der bisherigen Leistungen der IV grundsätzlich zwei Optionen offen. Einerseits mit der Weiterführung der gegenwärtigen Kollektivbeiträge gemäss Art. 73 IVG oder



andererseits mit einem alternativen Finanzierungssystem, welches jedoch auf seine Gleichwertigkeit zum bestehenden Finanzierungssystem der IV geprüft werden können muss.

Wie dies im Kanton Zürich umgesetzt werden soll, erfahren Sie nun im nachfolgenden Referat.



Folien Definition bisherige Leistungen

**Umsetzung der Übergangsbestimmungen – Definition
des Begriffs ‚Weiterführung der bisherigen Leistungen‘
ab 1.1.2008, Art 197 Ziff. 4**

„Die Kantone übernehmen die bisherigen Leistungen der
Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und
Wohnheimen bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte
verfügen, welche auch die Gewährung kantonaler Beiträge an
Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen
Platzierungen regeln, mindestens jedoch während drei
Jahren“

Folie 1



Was sind die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung?

Wer richtet die bisherigen Leistungen an wen aus?

Wie lange werden diese bisherigen Leistungen ausgerichtet?